

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 32/2021

Ausgabetag: 26.11.2021

Inhaltsverzeichnis:

1. Erlass der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs für die Stadt Rheda-Wiedenbrück

Satzung zur Regelung des Marktverkehrs

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück

vom 10.11.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 64 bis 71b und 60b der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3420) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 05.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung der Märkte

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück betreibt Wochenmärkte, die Herbstkirmes mit Krammarkt und den Andreasmarkt als öffentliche Einrichtungen. Die Märkte dienen der Versorgung der Bevölkerung mit Waren der verschiedensten Art sowie der Markttradition. Die Marktsatzung regelt das Verhältnis der Stadt als Marktveranstalterin zu den Marktbesucherinnen und Marktbesuchern und dient der Marktordnung.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Marktsatzung gilt für die Wochenmärkte der Stadt Rheda-Wiedenbrück sowie für die Herbstkirmes mit Krammarkt und den Andreasmarkt.

§ 3

Markthoheit

(1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Marktflächen wird während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.

(2) Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf den Märkten geht während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, den übrigen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 4

Markttage und Marktzeiten

(1) Wochenmarkt (§ 67 Gewerbeordnung)

Die Wochenmärkte finden im Stadtteil Rheda jeden Mittwoch und Samstag auf dem Rathausplatz und der Berliner Straße (s. Anlage 2) sowie im Stadtteil Wiedenbrück jeden Dienstag und Samstag auf einem Teilstück des Kirchplatzes (s. Anlage 2) statt.

Die Märkte beginnen um 07:30 Uhr und enden um 12:30 Uhr. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt an dem vorherigen Werktag abgehalten. Fällt dieser Tag auf einen Montag oder an einem Tag nach einem regulären Markttag, fällt der Markt aus.

Sofern der Rathausplatz und der Kirchplatz in Ausnahmefällen für den Wochenmarkt nicht zur Verfügung stehen, sind Ausweichplätze bereitzustellen.

(2) Herbstkirmes mit Krammarkt (§ 60b Gewerbeordnung)

Die Herbstkirmes im Stadtteil Wiedenbrück findet immer am Freitag vor dem ersten Montag im Oktober statt und endet am ersten Montag im Oktober. Fällt der Tag der Deutschen Einheit (03. Oktober) auf den Donnerstag vor der Kirmes oder den Dienstag nach der Kirmes, so verlängert sich die Kirmes um diesen einen Tag. Der Krammarkt findet immer am ersten Montag im Oktober statt.

Marktzeiten für die Kirmes sind grundsätzlich Freitag und Samstag von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Sonntag von 13:00 Uhr bis 22:00 Uhr und Montag von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Verlängert sich die Kirmes um einen Tag, so gelten die Zeiten von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Der Krammarkt geht von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

(3) Andreasmarkt (§ 60b Gewerbeordnung)

Der Andreasmarkt im Stadtteil Rheda findet am Freitag vor dem Volkstrauertag statt und endet am darauffolgenden Sonntag.

Marktzeiten für die Kirmes sind Freitag von 15:00 Uhr bis 23:00 Uhr, Samstag von 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr und Sonntag von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

§ 5

Marktartikel und Marktgeschäfte

(1) Auf den Wochenmärkten ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenarten zugelassen. Darüber hinaus dürfen auch in untergeordnetem Maße Imbisswaren zum Direktverzehr zugelassen werden.

(2) Die Herbstkirmes mit Krammarkt und der Andreasmarkt sind Volksfeste im Sinne des § 60b Gewerbeordnung. Zugelassen sind Waren und unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Gewerbeordnung (Reisegewerbe).

§ 6

Zulassung zu den Märkten

Zum Anbieten von Waren und zur Ausübung unterhaltender Tätigkeiten bedürfen die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker einer Zulassung (Erlaubnis) der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Diese ist nicht übertragbar.

(1) Wochenmärkte

- a) Anträge auf Zulassung zu den Wochenmärkten müssen schriftlich erfolgen. Sie müssen Angaben über den Betreiber, Warenangebot, Standgröße und Strombedarf beinhalten.
- b) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung für einen befristeten Zeitraum in beschränkter Weise (befristete Dauererlaubnis) bis zu einem Jahr oder für einen unbefristeten Zeitraum in unbeschränkter Weise (Dauererlaubnis).
- c) Die Marktverwaltung berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere
 - das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt,
 - die zur Verfügung stehende Marktfläche,
 - das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 5 entspricht.

(2) Herbstkirmes und Andreasmarkt, Krammarkt Herbstkirmes (Auswahlkriterien s. Anlage 1)

- a) Anträge auf Zulassung zur Herbstkirmes müssen bis spätestens zum 31.01., für den Andreasmarkt und zum Krammarkt Herbstkirmes bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres der Veranstaltung eingegangen sein.

Danach eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn nach Erteilung der Genehmigungen der rechtzeitig eingegangenen und zugelassenen Bewerbungen noch Marktflächen zur Verfügung stehen.

- b) Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - der Nachweis über den Besitz einer Reisegewerbekarte oder anstelle dieser eine der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie)

entsprechende Bescheinigung, soweit es sich um eine reisegewerbekartenpflichtige Tätigkeit i. S. des § 55 Gewerbeordnung handelt,

- der Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen, die alle von der Markttätigkeit ausgehenden Risiken und Gefahren abdeckt und
 - eine Übersicht der Daten (Art, Größe und Strombedarf) sowie ein aktuelles Lichtbild des Geschäftes.
- c) Hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis im Sinne von Abs. 1 und 2 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (§ 42a) als erteilt. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von drei Monaten bei Verfahren zur Zulassung zur Herbstkirmes, dem Krammarkt zur Herbstkirmes und dem Andreasmarkt mit Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne von Abs. 2 Buchstabe a).

Das Zulassungsverfahren kann über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW abgewickelt werden.

- d) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden; ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin/der Bewerber die für die Teilnahmen am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 5 entspricht,
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - das angebotene Geschäft in seiner Gestaltung oder Funktionsfähigkeit Mängel aufweist,
 - die Benutzerin/der Benutzer den Abschluss der in § 6 Abs. 2 Buchstabe a geforderten Versicherung nicht nachweisen kann.
- e) Inhaber von erteilten Erlaubnissen, die beabsichtigen, die Betriebsform zu ändern (z. B. Inhaberwechsel, Wechsel der Rechtsform) oder neue Teilhaber oder Gesellschafter (z. B. BGB-Gesellschaft) aufnehmen wollen, haben dies der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- f) Die Zulassung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden; ein solcher Widerrufsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
- eine fehlerhafte Zulassung vorliegt, deren Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden der Marktbeschickerinnen oder der Marktbeschicker zurückzuführen sind,
 - die Marktbeschickerinnen oder die Marktbeschicker Nebenbestimmungen nicht erfüllen,

- die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - der Standplatz für bauliche Zwecke oder andere Veranstaltungen benötigt wird,
 - die Marktbeschickerinnen oder die Marktbeschicker oder deren Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder andere öffentlich- rechtliche Bestimmungen verstoßen haben,
 - die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Stadt Rheda-Wiedenbrück fälligen Gebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
 - die Marktbeschickerinnen oder die Marktbeschicker gemäß § 70 a Gewerbeordnung zurückzuweisen sind,
 - der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird.
- g) Nach Widerruf bzw. Rücknahme der Zulassung kann die Stadt anderweitig über den Platz verfügen. Erforderlichenfalls kann eine sofortige Räumung des Platzes auf Kosten und Gefahr der bisherigen Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers veranlasst werden.
- h) Für die Teilnahme an den Märkten werden Marktgebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.

§ 7

Zuweisung der Standplätze

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.

§ 8

Aufbau und Räumung der Märkte

- (1) Auf den Wochenmärkten sind die Stände zwischen 05:00 Uhr und 07:30 Uhr aufzubauen. Der Abbau ist spätestens bis 14:30 Uhr zu beenden.
- (2) Bei den Kirmesveranstaltungen ist der Beginn des Auf- und Abbaus der Stände mit der Marktaufsicht abzusprechen.
- (3) Während der Marktzeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet. Ausnahmeregelungen sind mit der Stadt abzustimmen.

(4) Nach dem Aufbau sind die Märkte und Kirmesveranstaltungen von Fahrzeugen zu räumen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Wohn- und Packwagen sind an den von der Stadt zugewiesenen Plätzen abzustellen.

(5) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Stadt den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung der Standgebühren und des Einnahmeausfalles besteht nicht.

(6) Die Standplätze müssen in dem Zustand zurückgelassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

§ 9

Marktordnung

(1) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherungspflicht zu beachten.

Die für Notfahrzeuge erforderlichen Verkehrswege und Aufstellflächen sind zu gewährleisten und Beeinträchtigungen anderer Marktteilnehmer zu vermeiden.

(2) Als Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmärkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktflächen nicht abgestellt werden.

(3) Überdachungen und ähnliche in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragende Gegenstände müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßen- bzw. Platzoberfläche, haben.

(4) Beim Anbieten der Waren sind die lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(5) Der Standplatz muss von den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern sauber gehalten werden.

§ 10

Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt.

(2) Die Marktaufsicht hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen.

§ 11

Ausnahmegenehmigungen

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den §§ 4 bis 8 erteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 Waren oder Dienstleistungen anbietet, die nicht zugelassen sind.
2. gegen Bestimmungen der §§ 8 und 9 verstößt.
3. Verstöße gegen diese Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

§ 13

Haftung und Versicherung

(1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der eigenen Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen beruhen. Für sonstige Schäden haftet die Stadt nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der eigenen Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen beruhen.

(2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird von der Stadt keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbesucherinnen und Marktbesuchern oder ihrem Personal eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Insbesondere haben die Marktbesucherinnen und Marktbesucher bei der (Strom-) Kabelverlegung darauf zu achten, dass die Kabel in Bereichen, wo mehrere zusammenliegen und somit eine erhöhte Stolpergefahr besteht, mit rutschfesten Gummimatten abgedeckt werden.

(3) Die Marktbesucherinnen und Marktbesucher haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die ihnen, ihrem Personal oder der Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht

vorliegt. Sie haben die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden.

§ 14

In-Kraft-Treten Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Marktordnung für die Stadt Rheda-Wiedenbrück“ vom 24. März 1971 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung zur Regelung des Marktverkehrs (Marktsatzung)“ für die Stadt Rheda-Wiedenbrück wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 10.11.2021

Der Bürgermeister


Theo Mettenborg

Anlage 1: Vergabekriterien für die Kirmesveranstaltungen

Herbstkirmes Wiedenbrück und Andreasmarkt Rheda

- 1.) Bewerber haben gem. § 70 Abs.1 der Gewerbeordnung nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Dieser Zulassungsanspruch wird durch § 70 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Weise modifiziert, dass Bewerber aus sachlichen Gründen zurückgewiesen werden können.
- 2.) Bezüglich der Ausmaße der zuzulassenden Betriebe können aufgrund der städtebaulichen Gegebenheiten Höchstmaße festgelegt werden.
- 3.) Die Herbstkirmes und der Andreasmarkt sind traditionelle Veranstaltungen mit einem überregionalen Besucherkreis und dienen der Unterhaltung der Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Geschäftsbranchen zu schaffen. Zu dem Veranstaltungscharakter passen keine Computer- und Videospiegelgeräte- oder Geschäfte, die gewaltverherrlichenden oder aggressionsfördernden Inhalt sowie Verkauf entsprechender Ware darstellen. Auch sogenannte „Greifer-Automaten“ werden nicht zugelassen, da sie in der Regel technisch so eingestellt sind, dass nicht die motorischen Fähigkeiten des Nutzers bzw. der Nutzerin entscheidend für den Warengewinn sind sondern der Gewinn eher vom Zufall abhängig ist. Auch „Boxer-Automaten“ sind nicht zugelassen, da diese geneigt sind, aggressionsförderndes Verhalten des Nutzers bzw. der Nutzerin auszulösen.
- 4.) Die Bewerberauswahl erfolgt unter Berücksichtigung des Veranstaltungsbildes und des Veranstaltungszweckes. Um eine ausgewogene Besetzung zu erhalten, sollen nach dem Gestaltungswillen der Veranstalterin auf den Veranstaltungsflächen folgende Geschäftsarten vertreten sein:
 - Fahrgeschäfte (Kinder-, Rund-, Hoch- und sonstige Fahrgeschäfte wie z.B. Autoscooter, Geisterbahnen). Die Veranstalterin legt aus der Tradition heraus besonders Wert darauf, dass ein klassischer Musikexpress, ein Autoscooter sowie auf der Herbstkirmes in Wiedenbrück alle zwei Jahre ein Riesenrad, zum festen Bestandteil der Kirmesveranstaltungen gehören sollen.
 - Belustigungs-, Schau- und Laufgeschäfte
 - Verlosungs-, Spiel- und Schießgeschäfte
 - Imbiss-, Getränkeausschank- und Verkaufsgeschäfte
- 5.) Grundsätze für die Zulassung bei einem Überangebot:
 - Gehen mehr Bewerbungen ein, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Geschäfte nach ihrer Attraktivität ausgewählt. Zur Attraktivität zählt insbesondere:

- Optische Gestaltung (z. B. Fassadengestaltung, durchgängige thematische Gestaltung, ansprechende und aufmerksamkeitsfördernde Beleuchtung, Lichteffekte)
 - Betriebsweise (Inhaberbetrieben oder nur durch Angestellte)
 - Pflegezustand
 - Warenangebot und Warenqualität
 - Besondere Anziehungskraft des Geschäftes durch Seltenheit, Beliebtheit und Exklusivität
-
- Bewerber*innen, deren einwandfreie Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit auf den von der Veranstalterin betriebenen Kirmesveranstaltungen bekannt sind, erhalten gegenüber Neubewerber*innen den Vorzug. Dies gilt jedoch nur für Geschäfte gleicher Art und gleichen Umfangs. Auch hier gilt der Grundsatz, dass attraktivere Geschäfte den Vorrang haben.
 - Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher*innen ausüben, sind zu bevorzugen.
 - Umweltgerechter Betrieb des Geschäftes (z. B. Lärmreduzierung, Abfallvermeidung etc.)
 - Keine Gebührenrückstände nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandgelder der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 15.12.1982, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 16.10.2001.

Anlage 2



